

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Allgemeine Informationen

Der Landkreis Mittelsachsen ist für die Leistungserbringung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich.

1. Sachbearbeiterin

Frau Werner
Tel. 03731 799-6535

Zuständigkeiten

Referat Wirtschaftliche Jugendhilfe und Unterhaltsvorschuss

Besucheradresse:
Am Landratsamt 3, Haus A
09648 Mittweida

Postadresse:
Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6337
Fax: 03731 799-6495
jugend.familie[at]landkreis-mittelsachsen.de

 [Ansprechpartner/innen \(PDF\)](#)

Voraussetzungen

Die Abteilung Jugend und Familie übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten dieser Leistungen. Pflegeeltern, die ein Pflegekind aufnehmen, erhalten beispielsweise als Leistung zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen ein monatliches Pflegegeld.

Kommt der Landkreis Mittelsachsen – im Rahmen seiner Leistungen nach dem SGB VIII – zum Beispiel bei Heimunterbringung für den Lebensunterhalt eines Kindes oder Jugendlichen auf, wird auch ein einkommensabhängiger Kostenbeitrag von den Eltern erhoben.

Verfahrensablauf

Die finanzielle Abwicklung der Leistungserbringung zwischen den Beteiligten erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Jugend und Familie.

Rechtsgrundlage

- **Richtlinie des Landrates Mittelsachsen über die Gewährung von Leistungen, einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gem. § 39 SGB VIII für Kinder und Jugendliche**
- **Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)**